

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	23. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagenverordnung)		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	05.04.2011	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	19.04.2011	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagenverordnung) gemäß Anlage A durch den Oberbürgermeister zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Vorbemerkung:

Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis Karlsruhe vom 6. April 1979 (GBl. S. 214) legt in § 1 Abs. 1 die Begrenzung eines Sperrbezirks in Karlsruhe fest.

Auf diesen Begriff des Sperrbezirks nimmt § 2 a der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagenverordnung) Bezug.

Nach der Umbenennung der östlichen Kriegsstraße in „Ludwig-Erhard-Allee“ hat das Regierungspräsidium Karlsruhe nunmehr durch Rechtsverordnung vom 14.01.2011 die Rechtsverordnung über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis Karlsruhe vom 6. April 1979 (GBl. S. 214) entsprechend geändert (Anlage C).

§ 2 a der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagenverordnung) ist somit an diese Änderung anzupassen (siehe Anlage A).

Weiter hat der Gemeinderat am 25.01.2011 auf Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion beschlossen, die Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagenverordnung) um einen Absatz zu ergänzen, der das Rauchen auf Karlsruher Kinderspielplätzen verbietet.

Grundsätzlich ist eine Regelung in einer Polizeiverordnung dann durch die Ermächtigungsgrundlage des § 10 i. V. m. § 1 PolG gedeckt, wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass das verbotene Verhalten eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, worunter auch die hohen Schutzgüter Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit zu zählen sind. Ein bloßer Gefahrenverdacht oder Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld werden durch die Ermächtigungsgrundlage im Polizeigesetz nicht gedeckt.

Im hier vorliegenden Fall soll mit dem Rauchverbot auf Kinderspielplätzen die Gefahr für Kinder, welche von Zigarettenfiltern aufgrund der darin in hoher Konzentration gesammelten toxischen und krebserzeugenden Substanzen ausgehen, abgewehrt werden. Von weggeworfenen Zigarettenkippen auf Kinderspielplätzen geht eine konkrete Gefahr speziell für kleine Kinder aus, da sie beim Spielen durch Neugierde oder Unachtsamkeit Zigarettenkip-

pen in den Mund nehmen, verschlucken und sich damit vergiften können. Bereits die Aufnahme von 10 Milligramm Nikotin kann für ein Kleinkind tödlich sein, wobei diese Menge in der Regel schon in einer einzigen Zigarette vorhanden ist. Da das Wegwerfen von Zigarettenskippen nach dem Rauchen insgesamt als weit verbreitetes oder sogar als ein übliches Verhalten anzusehen ist und kleine Kinder beim Spielen oftmals auf dem Boden liegende Gegenstände in den Mund nehmen, ist beim Rauchen auf Kinderspielplätzen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einem Schadenseintritt auszugehen. Das Verbot des Rauchens auf Kinderspielplätzen dient somit dem Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit von Kindern und stellt damit ein angemessenes Mittel zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Mit der Einfügung eines Rauchverbots auf Kinderspielplätzen soll somit nicht das Problem der ohnehin bereits nach § 3 a Ziffer 4 dieser Verordnung unzulässigen Entsorgung von Kleinabfällen beseitigt werden, sondern vielmehr das hohe Schutzgut der Gesundheit von Kindern gesichert werden.

Schließlich hat die Behörde nach § 8 Jugendschutzgesetz erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen, falls sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort aufhält, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht. Mit Blick auf diese Regelung soll das Rauchverbot auf Kinderspielplätzen nicht nur der zuvor beschriebenen Gefahrenabwehr dienen, sondern auch als Signal verstanden werden, dass Rauchen kein alltäglicher, gewöhnlicher, regelmäßiger oder gar erstrebenswerter Bestandteil der Freizeitgestaltung ist.

Das Rauchverbot auf Kinderspielplätzen wird als Absatz 3 an § 5 der Verordnung angefügt (siehe Anlage A).

Gleichzeitig wird die Grünanlagenverordnung der Stadt Karlsruhe auf der Grundlage des Gender-Mainstreaming-Konzepts der Stadt Karlsruhe überarbeitet.

Die aus der Umsetzung dieses Konzepts resultierenden Änderungen, die Änderung der Umgrenzung des Sperrbezirks sowie die Änderung aufgrund des neu aufgenommenen Rauchverbots auf Kinderspielplätzen, sind in der Anlage B der derzeit gültigen Fassung der Grünanlagenverordnung gegenübergestellt.

Der Oberbürgermeister ist nach § 13 Satz 2 PolG für den Erlass der Polizeiverordnungen zuständig. Gemäß § 15 Abs. 2 PolG bedarf der Erlass der Zustimmung des Gemeinderates.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat - nach Vorberatung im Hauptausschuss -

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagenverordnung) gemäß Anlage A durch den Oberbürgermeister zu.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

8. April 2011